



## **Nutzungsordnung für die Deck- und Besamungsstationen des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts Warendorf**

### **§ 1**

1. Stutenbesitzer, die Landbeschäler (hierzu zählen auch Pachthengste, sowie die in diesem Hengstverteilungsplan aufgeführten Celler und Zweibrücker Landbeschäler) in Anspruch nehmen, sind dieser Nutzungsordnung unterworfen. Sie haben für die Nutzung die in der Anlage aufgeführten Grund- und Trächtigkeitsgebühr zu entrichten.

2. Die Abgabe von Frischsamen und die Durchführung von Natursprungbedeckungen erfolgen während der gewöhnlichen Deckperiode. Das Landgestüt behält sich das Recht vor, Hengste früher oder später in den oder aus dem Deckeinsatz zu nehmen. Die gewöhnliche Deckperiode endet am 01. August 2017.

### **§ 2**

**Die Regelungen dieses Paragrafen gelten ausschließlich für Vollblut- und Warmblutbedeckungen im Natursprung oder in der Frischsamenübertragung**

1a.) Für die Bedeckung / Besamung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr wird für das aktuelle Deckjahr erhoben.

1b.) Bei Trächtigkeit, die bis zum 30. September des aktuellen Bedeckungsjahres besteht, ist die ausgewiesene Trächtigkeitsgebühr zu entrichten.

1c.) Eine Nichtträchtigkeit ist durch ein veterinärmedizinisches Gutachten zu bestätigen und muss bis spätestens zum 10. Oktober des aktuellen Bedeckungsjahres als Originaldokument vorliegen. Verspätete Eingänge gehen zu Lasten der Züchterin/des Züchters und führen automatisch zur Gebührenerhebung.

1d.) Ein Hengstwechsel zu einem anderen Landbeschäler, der im Besitz des NRW Landgestüts ist, ist in einer weiteren Rosse möglich, die Grundgebühr wird dabei innerhalb des aktuellen Deckjahres auf andere Natursprung- oder Frischsamen-Bedeckungen angerechnet.

1e.) Bei einem möglichen Wechsel von einem Besamungs- zu einem Natursprunghengst wird die bereits fällig gewordene Grundgebühr, nach Abzug der Grundgebühr für Natursprung auf die Trächtigkeitsgebühr angerechnet. Gutschriften/Rabatte aus 1d können nur bis zur Trächtigkeitsgebühr anerkannt werden. Ein darüber hinausgehender Betrag verfällt.

2. Für Stuten, die im Vorjahr nach dem 30.06. erstmals gedeckt bzw. besamt wurden und keine Trächtigkeit am 30.09. aufwiesen, ermäßigt sich die Grundgebühr um den im Vorjahr gezahlten Betrag.

3. Das NRW Landgestüt behält sich das Recht vor, eine Versammlung von Frischsperma nur auf der Station vorzunehmen, auf der der Hengst stationiert ist und/oder auch Frischsamen nur an Deck- und Besamungsstationen des NRW Landgestüts zu verschicken.
4. Das Landgestüt ist berechtigt, die Anzahl der Abgabe von Frischsperma bzw. die Bedeckungen im Natursprung bis auf 2 Besamungen/Bedeckungen je Rosse zu begrenzen.
5. Bedeckungen/Besamungen die der Embryogewinnung dienen, erfolgen unter gesonderten Bedingungen, diese sind bei Bedarf beim Landgestüt zu erfragen.
6. Bei Stuten, die mehr als zwei Mal umrossen und/oder resorbieren kann das NRW Landgestüt bei stark frequentierten Hengsten eine weitere Bedeckung/Besamung ablehnen und auf einen anderen Hengst des Landgestüts verweisen.
7. Kosten für eventuell anfallenden Samentransport werden gesondert in Rechnung gestellt
8. Bei Versendung in das Ausland werden Kosten für die Ausstellung von amtsärztlichen Veterinärzeugnissen sowie für Zollformalitäten den Züchtern zusätzlich in Rechnung gestellt.
9. Im Weiteren gelten die §§ 5 ff.

### **§ 3**

#### **Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ausschließlich für Kaltblut-Bedeckungen**

1a.) Für die Bedeckung / Besamung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr wird für das aktuelle Deckjahr erhoben.

1b.) Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird das Recht, die Landbeschäler in Anspruch zu nehmen, nur auf die laufende Deckperiode begründet. Die Zahl der Spermalieferungen (Portionen) je Rosse ist begrenzt. Bei Stuten, die mehr als zwei Mal umrossen und/oder resorbieren kann das NRW Landgestüt bei stark frequentierten Hengsten eine weitere Bedeckung/Besamung ablehnen und auf einen anderen Hengst des Landgestüts verweisen. Eine Rückerstattung von Besamungsgebühren erfolgt nicht.

2. Das NRW Landgestüt behält sich das Recht vor, eine Versammlung von Frischsperma nur auf der Station vorzunehmen, auf der der Hengst stationiert ist und/oder auch Frischsamen nur an Deck- und Besamungsstationen des NRW Landgestüts zu verschicken.

3. Kosten für eventuell anfallenden Samentransport werden zusätzlich in Rechnung gestellt

4. Im Weiteren gelten die §§ 5 ff.

### **§ 4**

Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ausschließlich für Bedeckungen durch Tiefgefriersperma (TG)

1. Die Nutzungsgelder sind vor Verschickung bzw. bei Abholung des Tiefgefrierspermas zu zahlen. Die Gebühr bezieht sich auf eine TG-Besamung/je Stute. Eventuell anfallende weitere TG-Besamungsdosen je Stute werden zu einem reduzierten Preis in einer Decksaison (01. Nov. bis 31. Okt.) abgegeben.

2. Rabatte werden nicht gewährt.

3. Bei einem Hengstwechsel und mit Beginn einer neuen Decksaison ist zunächst die volle Gebühr für TG-Sperma zu entrichten.

4. Die Kosten für eventuell anfallenden Samentransport sind nicht in der Gebühr enthalten und werden zusätzlich erhoben. Ferner werden bei Versand in das Ausland die Kosten für die Ausstellung des amtsärztlichen Veterinärzeugnisses, den Zollformalitäten und den Transportbehälter erhoben.

5. Das Landgestüt ist berechtigt, die Anzahl der Abgabe von TG-Besamungs-Dosen auf zwei zu begrenzen.

6. Im Weiteren gelten die §§ 6 ff.

## § 5

Die Auswahl des Landbeschälers steht dem Stutenbesitzer im Rahmen züchterischer Erfordernisse grundsätzlich frei. Beim erstmaligen Zuführen der Stute zum Landbeschäler ist deren Abstammungsnachweis mitzubringen und dem Deckstellenvorsteher zur Eintragung der Nationale in das Deckregister vorzulegen.

## § 6

Es werden von der Bedeckung zurückgewiesen

1. Stuten, die geschlechtskrank sind oder an sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden,
2. Stuten, die mehrere Jahre trotz wiederholten Bedeckens kein lebendes Fohlen gebracht haben,
3. Stuten, die mehr als zwei Mal in der laufenden Deckzeit umgerosst haben.

Die zu 1. - 3. genannten Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn dem Deckstellenvorsteher eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, die Gesundheit und Zuchttauglichkeit attestiert.

## § 7

Stuten, die sich in der ersten Rosse befinden, werden den Stuten vorgezogen, die bereits in einer Rosse gedeckt worden sind. Fohlenstuten haben den Vorrang vor Erstlingsstuten und güsten Stuten, Erstlingsstuten vor güsten Stuten. Im Übrigen hat die Hauptbuchstute vor der Stutbuchstute, die Stutbuchstute vor allen anderen Stuten den Vorrang.

## § 8

Kann ein Landbeschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Einsatz auf einer anderen Deckstelle oder aus sonstigen Gründen die von ihm angedeckten Stuten nicht nachdecken, so können andere im Zuchteinsatz befindliche Landbeschäler –soweit sie nicht ebenfalls unter diese Regelung fallen- in Anspruch genommen werden. In diesen besonderen Fällen können auch benachbarte Deckstellen zum Nachdecken aufgesucht werden. Vor der Nachbedeckung einer Stute auf einer anderen Station -auf Wunsch des Besitzers- ist die Zustimmung des Landgestüts einzuholen. Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder zwei verschiedenen Deckstellen durch einen anderen NRW Landbeschäler nachdecken lassen, sind für den Fall, dass die Deckgelder für die in Anspruch genommenen Landbeschäler nicht gleich hoch bemessen sind, immer zur Zahlung des höheren Deckgeldes verpflichtet. Stutenbesitzer, die ohne vorherige Zustimmung des Landgestüts auf einer anderen Deckstelle nachdecken lassen, bezahlen dagegen auf jeder Deckstelle das volle Deckgeld für den dort benutzten Landbeschäler.

## **§ 9**

Beim Wechsel zu einer anderen Deckstelle ist eine Umschreibengebühr von 50,- € zu zahlen. Beim Wechsel von oder zur Tiefgefrierspermaübertragung ist die volle Gebühr zu entrichten.

## **§ 10**

Sofern eine Stute nachweislich aufgrund einer Deckverletzung eingeht oder getötet werden muss, wird das gezahlte Deckgeld auf Antrag erstattet. Eine Erstattung des gezahlten Deckgeldes kommt nicht in Betracht, wenn die Stute aus sonstigen Gründen vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingeht.

## **§ 11**

Eine gewünschte Eintragung von Fohlen, die von einem im Hengstverteilungsplan aufgeführten Warendorfer Landbeschäler abstammen, in einen anderen als dem Westfälischen oder Rheinischen Zuchtverband, muss individuell bei dem jeweiligen Pferdezuchtverband durch den Züchter angefragt werden, soweit sie nicht separat gekennzeichnet sind.

Fohlen von im Hengstverteilungsplan aufgeführten Celler und Zweibrücker Landbeschälern können im Rheinischen und Westfälischen Pferdestammbuch eingetragen werden.

## **§ 12**

Hengste, die noch nicht im Hengstbuch I eingetragen wurden, sind im Hengstverteilungsplan 2017 gekennzeichnet. Die Eintragung erfolgt, wenn diese Hengste erfolgreich eine 14-tägige Veranlagungsprüfung (Körung Teil II) gemäß § 200f (1) ZVO abgelegt haben. Bis zur Eintragung in das Hengstbuch I wird die Zuchtbescheinigung der Nachkommen gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

## **§ 13**

Eine Haftung des Landgestüts, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wird -soweit zulässig- auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gleiches gilt für auf die Stuten beim Deckakt übertragenen Krankheiten und für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

## **§ 14**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für sämtliche Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten der Sitz des Landgestüts.

## **§ 15**

Diese Nutzungsordnung gilt nicht für einen Embryotransfer. Hierzu besteht eine separate Nutzungsordnung, die beim Landgestüt erfragt werden kann.

## **§ 16**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der Sinn der Regelung in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise wiedergegeben werden kann.

Die Gestütleitung